MARKTGEMEINDE ST. LAMBRECHT
Baubehörde

Aktenzeichen: 131-9/2026-70-Bu-2

St. Lambrecht, 04.11.2026

Gegenstand: **Baubehördliche Bewilligung**
Neuerrichtung eines Einfamilienhauses

Kundmachung und Ladung
zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 05.10.2026 haben Buhl Lukas, Vorderbach 27, 8813 Sankt Lambrecht u. Leitner Leonie, Bahnhofstraße 3/2, 8811 Scheifling gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. **um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Neuerrichtung eines Einfamilienhauses auf** dem Grundstück / den Grundstücken Nr.: **1075/5**, KG: **St. Blasen**, EZ: **300 angesucht.**

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Donnerstag, den 19.11.2026,

um ca. 13:00 Uhr

Vorderbach 27

anberaumt.

Verhandlungsleiter: Bgm. Mag. Friedrich Sperl

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten und nach telefonischer Terminvereinbarung im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.

Öffentliche Kundmachung durch Anschlag

Der Bürgermeister:

Marktgemeinde 5 Bezirk Murau Steiermark ST. LAMBRECHT

Mag. Friedrich Sperl